

PROTOKOLL

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019

Nr. 33/2016-2021

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr
Sitzungsende: 20:44 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus

Teilnehmer/-innen:

Anwesend:

Walter Pippert	SPD
Julian Brand	SPD
Dirk Schütz	SPD
Eveline Perrot	SPD
Alexander Höhmann	SPD
Dr. Bernd Meisterfeld	SPD
Dieter Buchholz	SPD
Mario Dietrich	SPD
Mareike Scheufen	SPD
Volker Höhmann	SPD
Klaus-Dieter Otto	SPD
Marcel Breidenstein	Bündnis 90/Die Grünen
Hans-Erhard Grüttner	CDU
Simone Damm	CDU
Dieter Heer	CDU
Bernd Saur	CDU
Manuel Sinning	CDU
Horst Hildebrandt	CDU

Entschuldigt:

Michael Höhmann	SPD
Tim Herbst	SPD
Sandra Kaltbeitzner	SPD
Michael Sonnenschein	SPD
Jochen Noll	SPD
Yannic Radloff	SPD
Andreas Schnell	SPD
Petra Gottwald	Bündnis 90/Die Grünen
Antonio Gottwald	Bündnis 90/Die Grünen
Christian Siebert	CDU
Jannik Bräutigam	CDU
Jürgen Fischer	CDU

Nichtstimmberechtigt:

Anwesend:

Frank Börner	SPD
--------------	-----

Walter Berle	SPD
Ralf Römer	SPD
Karl-Heinz Millich	SPD
Udo Amling	SPD
Ingbert Radloff	SPD
Karsten Westrup	SPD
Günter Hempel	CDU
Werner Pilgram	CDU
Peter Höhle	CDU

Entschuldigt:

Volker Stöhr

Bündnis 90/Die Grünen

Für die Verwaltung:

Anwesend:

Ralf Lengemann

Schriftführer

Stadtverordnetenvorsteher Pippert eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig und die Einladung den Stadtverordneten form- und fristgerecht zugegangen ist. Zur Tagesordnung liegen keine Änderungswünsche vor.

Anlässlich des Mordes an Regierungspräsident Dr. Lübcke wird eine Gedenkminute abgehalten. Bürgermeister Börner ruft zur Teilnahme an der Kundgebung "Zusammen sind wir stark" am 27.06.2019 in Kassel vor dem Regierungspräsidium auf.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen
2. Einrichtung des Gremiums "Lokale Partnerschaft" für das städtebauliche Förderprogramm "Aktiver Kernbereich Gudensberg"
3. Definition des Fördergebiets für das städtebauliche Förderprogramm "Aktiver Kernbereich Gudensberg"
4. Neufassung der Stellplatzsatzung
5. Radweg R 21, Verbesserung der Kreuzung mit der K 10 zwischen Gudensberg und Obervorschütz: Mittelbereitstellung
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2019, Posteingang 12.06.2019; Teilnahme am Landesprogramm "100 Wilde Bäche in Hessen"

Punkt 1: Mitteilungen

Punkt 1.a: Öffentliches WLAN, Bereitstellung von Hotspots

Im Rahmen des Förderprogramms „Digitale Dorflinde“ des Landes Hessen wurden in Gudensberg 10 WLAN-Hotspots eingerichtet. bzw. sind in Einrichtung. Die WLAN-Netze sind unter dem Namen (SSID) „Hessen-WLAN Stadt Gudensberg“ bei den Liegenschaften

- Bürgerhaus
- F26/Jugendpflege
- DGH & Feuerwehr Deute
- DGH & Feuerwehr Dissen
- DGH & Feuerwehr Dorla
- DGH & Feuerwehr Gleichen (in Umsetzung)
- DGH Maden
- DGH Obervorschütz
- Feuerwehr Maden
- Feuerwehr Obervorschütz (in Umsetzung)
- Feuerwehr Gudensberg (vorab umgesetzt, keine Förderung)

verfügbar.

Weitere Hotspots sind in Vorbereitung; der Magistrat hat die Planung und Förderantragstellung für Hotspots an folgenden Punkte beschlossen:

- Rathaus Trau- und Sitzungszimmer (Erweiterung Hotspot Bürgerhaus)
- Rathaus Büro Bürgermeister, Assistenz, Terrasse (Erweiterung Hotspot Bürgerhaus)
- Stadtpark
- Bushaltestellen Rathaus (Erweiterung Hotspot Bürgerhaus)
- Terrano Hallenbad
- Terrano Naturbad
- Weinbergstadion (Nutzung Stadion durch mehrere Vereine und Schule; für weitere Sportplätze kann den Vereinen angeboten werden, dass wir im Rahmen der Förderung die Hardware bereitstellen und die Inanspruchnahme des Sondertarifes der Netcom (38,08 €/Monat) durch den Verein ermöglichen).
- Mediothek (Demonstration und Unterstützung für die Online-Leihe)
- Gästehaus am F26 (Erweiterung Hotspot F26/Jugendpflege)

Punkt 1.b: Geförderter Mietwohnungsmarkt: Standortanalyse der Moses Mendelssohn Institut GmbH

Die GBI Wohnungsbau GmbH hat der Stadt Gudensberg zur internen Verwendung in den städtischen Gremien eine Standortanalyse der Moses Mendelssohn Institut GmbH zum geförderten Mietwohnungsmarkt bereitgestellt.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass das untersuchte Projekt „Geförderter Mietwohnungsbau in Gudensberg – Am Ringwall/An der Dechsel“ vor dem Hintergrund der in dieser Analyse gewonnenen und getroffenen Empfehlungen grundsätzlich positiv bewertet wird.

Es habe sich gezeigt, dass in Gudensberg eine Nachfrage nach Wohnraum besteht und dies insbesondere auch nach preisgünstigem Wohnraum im Mehrgeschosswohnungsbau. Ausgehend von der guten

infrastrukturellen Anbindung an die Autobahn stelle Gudensberg einen attraktiven Wohnstandort dar.

Die Standortanalyse steht mit den Gremienmitgliedern im Ratsinformationssystem als Anlage zum TOP 1 der Stadtverordnetensitzung vom 26.06.2019 zur Verfügung.

Punkt 1.c: Gewährung eines Zuschusses an den Förderverein der Grundschule Gudensberg für das Jahr 2019

Das Ganztagsbetreuungsangebot der Grundschule Gudensberg ist sehr attraktiv. Die Anzahl der betreuten Kinder ist von 126 Kindern im Jahr 2012 auf 232 Kinder in 2019 stark angestiegen. Dieses Angebot des Fördervereins der Grundschule Gudensberg kann nur durch die erhebliche finanzielle Unterstützung der Stadt Gudensberg weitergeführt werden.

Im Haushalt 2019 sind dafür 78.000 € eingeplant. Der städtische Zuschuss deckt das zu erwartende Defizit ab und wird sich in diesem Jahr voraussichtlich auf 92.000 € erhöhen. Die Mehrkosten müssen im Nachtragshaushalt veranschlagt werden.

Punkt 1.d: Sanierung Hallenbad, Auftragsvergabe der Planungsleistungen

Die Planungsleistungen für die Sanierungsarbeiten am Hallenbaddach wurden europaweit ausgeschrieben. Das hat viel Zeit gekostet. Der Magistrat hat nun nach Abschluss eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens den Planungsauftrag an das Planungsbüro Schütze aus Hildesheim und das Büro grbv aus Hannover für die Tragwerksplanung vergeben. Die Büros haben den Auftrag, die Sanierungsarbeiten zügig auszuschreiben und einen verlässigen Zeitplan für die Wiedereröffnung des Hallenbades vorzulegen.

Von Seiten der Stadt wurden Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Generalplaner und dessen Versicherung geltend gemacht. Die Schäden sollen ggf. gerichtlich eingeklagt werden.

Punkt 1.e: Bebauungsplan Nr. 85 "Trift 1" - Sachstandsmitteilung

Der denkmalgeschützte Hof „Trift 1“ ist vom Verfall bedroht. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde soll auf dem Grundstück die Scheune abgerissen werden und auf der neu gewonnenen Freifläche ein Reihenhauses mit 6 Wohneinheiten entstehen.

Die Reihenhäuser sollen von einem Investor geplant, errichtet und verkauft werden. Für die Errichtung der Reihenhäuser wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Trift 1“ in die Wege geleitet. Da der Investor den städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der

Planungskosten nicht unterschrieben hatte, ruht seitdem das Bauleitplanverfahren.

Im Frühjahr dieses Jahres meldete sich ein neuer Investor, der dieses Projekt übernehmen möchte. An den Entwürfen zu den Reihenhäusern wurden geringfügige Änderungen vorgenommen, die mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt sind. Bis jetzt ist der Stadt Gudensberg nicht bekannt, ob zwischen der Eigentümerin und dem Investor eine Einigung bezüglich der Umsetzung des Projektes erzielt werden konnte.

Punkt 1.f: Gudensberg 2030, Städtebauförderung "Aktive Kernbereiche"

In der Zeit vom Februar bis Juni 2019 wurden in mehreren Sitzungsterminen unter reger Bürgerbeteiligung die Eckpunkte für das ISEK, das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept, erarbeitet. Die Moderation hat das Planungsbüro akp übernommen. Die aktiven Arbeitsgruppen haben 6 Themenfelder bearbeitet und die Zwischenergebnisse wurden heute am 26.06.19 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Das Büro akp wird die Eckpunkte nun zu einem Konzept ausarbeiten. Dieses Konzept wird den städtischen Gremien im Herbst zur Beratung vorgelegt.

Punkt 1.g: Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine Pflichtaufgabe für die Städte und Kommunen. Durch diese Richtlinie soll die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers verbessert sowie der Hochwasserschutz gefördert werden.

In Hessen wurden die Flüsse in einen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan aufgenommen und entsprechend kategorisiert. Die Umsetzung der WRRL wird seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert. Für die Jahre 2019/2020 liegt die Förderquote bei 85 bis 90%.

Mit der Umsetzung der WRRL wurde bereits an dem Gewässer „Ems“ begonnen. Das Ingenieurbüro PFL Nase & Partner, Kassel wurde mit Magistratsbeschluss vom 28.08.2018 beauftragt, Bestandsaufnahmen am Gewässer vorzunehmen und Renaturierungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Ems unterteilt sich in die „Untere Ems“ und die „Obere Ems“. Die „Obere Ems“ verläuft durch die Gemarkungen Dorla und Gleichen und bildet die Gemarkungsgrenze zur Stadt Fritzlar. Da es sich um einen sog. „Grenzfluss“ handelt, werden die Renaturierungsmaßnahmen in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Fritzlar durchgeführt. Die „Obere Ems“ ist Bestandteil des FFH-Gebiets „Ems zwischen

Merxhausen und Werkel“, Maßnahmen am Gewässer innerhalb eines FFH-Gebiets werden zu 100% gefördert.

Erste Bestandsaufnahmen von der „Oberen Ems“ wurden erfasst und mögliche Renaturierungsmaßnahmen seitens des Ingenieurbüros vorgeschlagen. Dies wurde bereits in ersten Gesprächen mit der Oberen Wasser- und Naturschutzbehörde abgestimmt.

In den Gemarkungen Obervorschütz und Maden verläuft die „Untere Ems“. Die Maßnahmen an der „Unteren Ems“ werden als alleinige Maßnahme der Stadt Gudensberg durchgeführt. Aufgrund der Bestandsaufnahmen wurden vom Ingenieurbüro Renaturierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die geplanten Maßnahmen wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Nach den Abstimmungsgesprächen wird seitens des Ingenieurbüros die Planungsunterlagen ergänzt und überarbeitet, so dass zu Beginn der Sommerferien bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt werden kann. Sobald die wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, kann ein entsprechender Förderantrag für die Umsetzung der WRRL bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank gestellt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für 2020 angedacht.

Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“

Seitens des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird im Sommer 2019 das Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ umgesetzt.

Mit Hilfe des Programms sollen die Kommunen bei der Umsetzung der WRRL unterstützt werden. D.h. ein externer Dienstleister wird für die Kommune die Planung koordinieren, die organisatorische Abwicklung der Maßnahmen vom Förderantrag bis zur Bauabnahme begleiten sowie die Abwicklung des Grunderwerbs und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Die Förderquote liegt bei 75 bis 95% je nach Leistungsfähigkeit und entspricht der Förderung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank für die Umsetzung der WRRL.

Für das Programm kommen alle natürlich eingestuftes Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von 10 km² bis 100 km², sog. „Bäche“, die noch nicht den Vorgaben der WRRL entsprechen, in Frage.

In den Gemarkungen Gudensberg und Maden verläuft der „Goldbach“. Dieser ist ebenfalls im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan der WRRL aufgenommen und bedarf einer Renaturierung. Der „Goldbach“ soll zunächst für das Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ angemeldet werden. Sollte eine Aufnahme in dem Programm nicht möglich sein, wird ein entsprechender Förderantrag für die Umsetzung der WRRL bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank gestellt.

Punkt 2: Einrichtung des Gremiums "Lokale Partnerschaft" für das städtebauliche Förderprogramm "Aktiver Kernbereich Gudensberg"

Beratung:

Frau Scheufen, stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, berichtet über die Beratungen im Ausschuss. Von dort werde einstimmig empfohlen, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Sachverhalt:

Das städtebauliche Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“, in das die Stadt Gudensberg aufgenommen wurde, sieht die Einrichtung eines prozessbegleitenden Gremiums namens „Lokale Partnerschaft“ vor.

Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Gemeinschaftsinitiative aller relevanten Akteure. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die maßgeblichen Akteure am Prozess beteiligen – als Ideengeber, als Multiplikator, aber auch als Träger eigener Initiativen. Das ehrenamtliche Gremium soll die wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort vernetzen. Die Lokale Partnerschaft ist eine Begleitstruktur zum Städtebauförderprogramm, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der Kernbereichsentwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Die Grundlage dafür bildet die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung“, Fassung 2017.

Die Aufgabe der Lokalen Partnerschaft ist die lenkende Begleitung und Unterstützung der Kernbereichsentwicklung

- durch ihre Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts durch Beratung, Information und Initiierung von Projekten,
- durch ihre Funktion als Multiplikator in den eigenen Wirkungskreis, die Abstimmung der Belange und Vernetzung von Aktivitäten und
- als Träger eigener privater und zivilgesellschaftlicher Initiativen und Projekte zur Unterstützung.

Für alle grundsätzlichen die Kernbereichsentwicklung betreffenden Entscheidungen ist das Votum der Lokalen Partnerschaft einzuholen und einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Begleitung der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts,
 - die Begleitung der Zeit- und Maßnahmenplanung,
 - die Fördermittelplanung und Entscheidungen zur Beantragung von Fördermitteln,
 - die Initiierung von Bürgeraktivitäten,
 - Entscheidungen im Zusammenhang mit Anreizprogrammen und
-

- Empfehlungen zur Programmumsetzung.

Die Lokale Partnerschaft soll aus VertreterInnen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Verwaltung und der Politik bestehen. Vereine und Fraktionen können dabei Repräsentanten benennen. In Abstimmung mit dem Fachbüro akp, welches das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept erstellt, werden die folgenden Fraktionen, Vereine und Personen für die Lokale Partnerschaft vorgeschlagen:

Nr.	Name	VertreterIn
Zivilgesellschaft		
1	Gewerbevereinigung Gudensberg e. V.	
2	Förderverein Gudensberger Stadtkirche St. Margarethen e.V.	
3	VR Partnerbank	
4	Kreissparkasse Schwalm-Eder	
5	Gastronomie	Günter Schwarz
6	Tourismus	Wolfgang Mand
7	Verein der Gudensberger Heimatfreunde e.V.	
8	Gudensberger Obernburgfreunde e.V.	
9	Seniorenbeirat	
10	Kulturkommission	
11	Integrationsberater	Biser Ivanov
12	Mach mit! Verein	
13	Sachkundige Einwohner	Susann Spriestersbach
14	Sachkundige Einwohner	Marco Kunz
15	Edeka-Markt	Sascha Simon
16	Altenzentrum Eben Ezer	Walter Berle
Verwaltung		
17	Bürgermeister	Frank Börner
18	FB 3: Bauen	Ralf Lengemann
19	Kommunale Entwicklungspolitik	Dr. Eberhardt Kettlitz
20	FB 1: Soziale Einrichtungen	Sascha Ryffel
21	Jugendpflege	
22	Bauhof	Uwe Kiefer
23	FB 4: Kultur	Melanie Röder
Politik		
24	Stadtverordnetenvorsteher	
25	SPD-Fraktion	
26	CDU-Fraktion	
27	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg beschließt die Einrichtung des Gremiums „Lokale Partnerschaft“ im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms „Aktiver Kernbereich Gudensberg“ mit den oben genannten Mitgliedern.

Abstimmungsergebnis

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 3: **Definition des Fördergebiets für das städtebauliche Förderprogramm "Aktiver Kernbereich Gudensberg"**

Beratung:

Als stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses berichtet Frau Scheufen über die Beratungen im Ausschuss. Von dort werde einstimmig empfohlen, die Beschlussvorlage anzunehmen.

Sachverhalt:

Für das städtebauliche Förderprogramm „Aktiver Kernbereich Gudensberg“ muss dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Fördergebiet in der Kernstadt Gudensberg zur Bestätigung in seinem räumlichen Ausmaß vorgelegt werden.

Das Fördergebiet wurde bereits für die Beantragung des Förderprogramms definiert. Es umfasst die Altstadt Gudensberg mit der Fritzlarer Straße bis einschließlich des F26 sowie die Besser Straße. Im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Gudensberg 2030“ wurden vom Fachbüro akp einige Änderungen vorgeschlagen.

Das Fördergebiet soll um die folgenden Areale erweitert werden:

- die nördliche Hälfte des Schloßbergs mit der Obernburg,
- die nördliche Erschließung des Stadtparks von der Straße Freiheit,
- das Altenzentrum Eben-Ezer,
- den Edeka-Markt,
- die Bahnhofstraße von der Kasseler Straße bis zur nördlichen Grenze des Eben-Ezer.

Diese Erweiterung böte die Möglichkeit einer verbesserten städtebaulichen Planung durch die Integration dieses nördlichen Bereichs. Der Stadtpark ist dabei der zentrale Veranstaltungs- und Naherholungsort, der Edeka-Markt ein zentraler Kommunikationsort mit Parkraum und das Eben-Ezer beherbergt eine zahlenmäßig bedeutende Bevölkerungsgruppe, die naturgemäß besondere Ansprüche an die Stadtplanung stellt. Somit wäre eine Erweiterung des Fördergebiets notwendig und sinnvoll im Sinne einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg beschließt die räumliche Ausdehnung des Fördergebiets für das städtebauliche Förderprogramm „Aktiver Kernbereich Gudensberg“ gemäß der

vorliegenden Kartierung und die endgültige Definition des Fördergebiets zur Vorlage an den Fördermittelgeber.

Abstimmungsergebnis

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 4: Neufassung der Stellplatzsatzung

Beratung:

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt, Herr Schütz, erstattet Bericht über die Ausschussberatungen. Der Ausschuss habe einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Sachverhalt:

Im Juli 2018 ist die Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) in Kraft getreten. Die HBO ist die gesetzliche Grundlage für die kommunale Stellplatzsatzung.

Die neue HBO erlaubt gemäß § 52 Absatz 4, bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder zu ersetzen. Diese Regelung tritt ab dem 07.06.2019 in Kraft. Die Gemeinden sind nach § 52 Absatz 4 Satz 3 ermächtigt, diese Regelung über die Stellplatzsatzung auszuschließen oder zu modifizieren.

Da diese Regelung erwartungsgemäß im ländlichen Raum zu Problemen der schon angespannten Parkplatzsituation führen könnte, soll mit einer Neufassung der Stellplatzsatzung die Regelung zu den Fahrradabstellplätzen keine Anwendung finden.

Demnach wird in der Neufassung der Stellplatzsatzung folgender Paragraph eingefügt:

§ 5 – Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

„Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.“

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat aufgrund der Regelung zu den Fahrradabstellplätzen eine neue Mustersatzung für die Stellplatzsatzung veröffentlicht. Aufgrund dessen sind in der Neufassung der Stellplatzsatzung weitere Anpassungen vorgenommen worden.

Mit der Neufassung der Stellplatzsatzung wird nur noch von herzustellenden Stellplätzen gesprochen und nicht mehr zwischen

Stellplätzen und Garagen unterschieden. Der Begriff Stellplatz definiert Stellplätze innerhalb und außerhalb von Garagen.

Weiterhin regelt die Stellplatzsatzung, wenn die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich ist, dürfen die Stellplätze auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung errichtet werden. Mit der neuen Mustersatzung wurde die zumutbare Entfernung von 300 Metern auf 100 Meter reduziert. Die Nutzung des Stellplatzes auf einem entfernten Grundstück ist sowohl öffentlich-rechtlich über eine Baulast als auch zivilrechtlich im Grundbuch zu sichern. Nur durch die Eintragung im Grundbuch wird auch das Betretungsrecht auf ein anderes privates Grundstück gesichert.

Mit der Neufassung der Stellplatzsatzung soll auch der Ablösebetrag nach § 8 Stellplatzsatzung neu kalkuliert und festgelegt werden. In der derzeitigen Satzung liegt der Ablösebetrag für einen Stellplatz bei 1.500 €. Nach einem Gerichtsurteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes aus 2009 können bis zu 100 % der Herstellungskosten angesetzt werden.

Der Ablösebetrag setzt sich aus dem in der Kalkulation festgelegten Grundstücksmittelwert und der ermittelten Baukosten zusammen. Die Baukosten sind zu multiplizieren mit der Fläche des Stellplatzes und die Hälfte der Fläche der Fahrgasse. Nach der beigefügten Kalkulation betragen die Herstellungskosten für einen Stellplatz 3.839,55 €. Anhand dieser Kalkulation sollte in der Stellplatzsatzung ein Ablösebetrag in Höhe von 3.800 € festgesetzt werden. Folgende Ablösebeträge werden in anderen Kommunen erhoben:

Kommune	Ablösebetrag
Melsungen	4.000,00 €
Homburg	3.247,00 €
Fritzlar	3.426,00 €

In der Anlage zur Stellplatzsatzung wird der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweiligen Verkehrsquellen festgelegt. Dieser Bedarf wurde mit der Neufassung der Stellplatzsatzung überarbeitet. Für einzelne Verkehrsquellen wurde der Stellplatzbedarf angepasst (rote Kennzeichnung in der Anlage).

Die bisherige Stellplatzsatzung der Stadt Gudensberg vom 22.05.2003 tritt mit der Bekanntmachung der neugefassten Stellplatzsatzung außer Kraft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg beschließt die in der Anlage beigefügte Stellplatzsatzung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 5: **Radweg R 21, Verbesserung der Kreuzung mit der K 10 zwischen Gudensberg und Obervorschütz: Mittelbereitstellung**

Beratung:

Frau Scheufen, stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, berichtet über die Beratungen im Ausschuss. Von dort werde einstimmig empfohlen, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 29.05.2019 hat der Schwalm-Eder-Kreis aus Mitteln zur Förderung von Lückenschlüssen bei Radwegen eine Zuwendung von 54.800 € (75 %) zu geschätzten Baukosten von 73.000 € bewilligt.

Der städtische Anteil von 25 % oder schätzungsweise 18.250 € müsste noch bereitgestellt werden, denn im Haushalt ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Hintergrund:

Oberhalb des „Golfparks“ quert der Regionalradweg „R 21“ von Fritzlar über Gudensberg und Edermünde nach Baunatal die Kreisstraße 10 (K 10) zwischen Gudensberg und Obervorschütz. Zwischen der Fahrbahn der K 10 und dem Radweg befindet sich ein Niveauunterschied von ca. 1,50 m. Radfahrer müssen eine steile Treppenanlage benutzen, um diesen Höhenunterschied zu überwinden. Auf der Seite der Treppenanlage steht keine Aufstellfläche zwischen Fahrbahn und Treppe zur Verfügung.

Aufgrund dieser Gefahrenquelle hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 beschlossen, das Ingenieurbüro INTIUM mit der Planung einer Verbesserung der Radwegequerung zu beauftragen. Ergebnis der Planung ist, dass vorgeschlagen wird, den Radweg auf einer Länge von ca. 50 m bis auf das Niveau der K 10 anzuheben, um einen niveaugleichen Übergang zu ermöglichen. Eine positive Abstimmung der Maßnahme mit der Polizei und Hessen Mobil fand am 01.03.2019 statt, anschließend wurde ein Förderantrag beim Kreis gestellt.

Beschluss:

Die Eigenmittel zur Umsetzung der Maßnahme werden vorzeitig bereitgestellt.

Die Veranschlagung erfolgt im Nachtragshaushalt 2019, und zwar als Ausgabe über 73.000 € und als Einnahme über 54.800 €.

Abstimmungsergebnis

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Punkt 6: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2019,
Posteingang 12.06.2019;
Teilnahme am Landesprogramm "100 Wilde Bäche in Hessen"**

Beratung:

Herr Breidenstein erläutert den Antrag seiner Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen". Gewässer seien wichtige Lebensräume. Das Programm "100 wilde Bäche" diene dazu, die biologische Vielfalt erhalten. Das Land Hessen unterstütze die Kommunen finanziell und auch durch die Übernahme der Projektkoordination. Die Ems könne in das Programm aufgenommen werden, daher habe seine Fraktion den vorliegenden Antrag gestellt.

Bürgermeister Börner verweist auf die Mitteilung zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur heutigen Sitzung. Die Vorbereitungen für die Renaturierung der Ems seien durch die Vergabe des Planungsauftrags im Sommer 2018 schon am laufen. Ein Förderantrag sei in Vorbereitung und man erwarte den gleichen Fördersatz wie beim Programm "100 wilde Bäche". Im Übrigen sei Voraussetzung für eine Anmeldung des Gewässers „Ems“ für das Programm „100 Wilde Bäche in Hessen“, dass das Einzugsgebiet zwischen 10 und 100 km² betrage. Das Einzugsgebiet der Ems habe jedoch eine Fläche von 146 km². Insofern könne für das Gewässer „Ems“ keine Aufnahme in das Programm "100 wilde Bäche" beantragt werden. Für das Gewässer „Goldbach“, dessen Einzugsgebiet 15 km² beträgt, sei ein Antrag auf Aufnahme in das Programm „100 Wilde Bäche in Hessen“ in Vorbereitung.

Für die SPD-Fraktion erklärt Herr Brand, dass man das Förderprogramm "100 wilde Bäche" grundsätzlich sehr positiv bewerte. Daher sei man auch dafür, einen Antrag für den "Goldbach" zu stellen. Aufgrund der Tatsache, dass die "Ems" mit einem Einzugsgebiet von 146 km² nicht für das Programm "100 wilde Bäche" für Bäche mit maximal 100 km² Einzugsgebiet angemeldet werden könne, sei der Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" als gegenstandslos anzusehen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Heer, betont, dass die Renaturierung der Ems grundsätzlich eine gute Idee sei. Offenbar gebe es zwei verschiedene Sichtweisen hinsichtlich der Möglichkeit, die "Ems" für das Programm "100 wilde Bäche" anzumelden. Doch die Größe des Einzugsgebiets der "Ems" mit 146 km² lasse es nicht zu, die "Ems" für "100 wilde Bäche" anzumelden. Eine Aufnahme des Gewässers "Goldbach" werde als positiv angesehen.

Der Stadtverordnetenvorsteher versichert sich bei dem Vertreter der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen", Herrn Breidenstein, dass der Punkt zur Abstimmung gebracht werden solle, was Herr Breidenstein bestätigt.

Sachverhalt:

Der Antrag/Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lautet wie folgt:

„Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Nachbargemeinden Schauenburg, Bad Emstal, Naumburg, Niedenstein, Felsberg und Fritzlar eine gemeinsame Teilnahme am Landesprogramm „100 Wilde Bäche in Hessen“ für ein interkommunales Projekt zur Renaturierung der Ems von der Quelle bis zur Mündung auf den Weg zu bringen. Falls erforderlich soll sie Stadt Gudensberg die Koordination übernehmen.

Begründung:

Ziel des Programmes ist es, kleinen Flüssen und Bächen wieder mehr Platz zur Entwicklung des Flusslaufs und der Ufer zu geben. Es ist eine einmalige Gelegenheit die Ems von der Quelle bis zur Mündung in einen naturnahen Zustand zu bringen. Das ist im Sinne des Gewässer-, Natur-, Arten-, Hochwasser- und Lebensraumschutzes. Das Land übernimmt bis zu 95 % der Kosten sowie unter anderem das Flächenmanagement, die Projektsteuerung und –planung sowie die organisatorische Abwicklung der Maßnahmen vom Förderantrag bis zur Bauabnahme.“

Abstimmungsergebnis

1 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Walter Pippert
Stadtverordnetenvorsteher

Ralf Lengemann
Schriftführer
